

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHISCHE FORSCHUNG

1945/46 begründet von Georgi Schischkoff

Gemeinsam herausgegeben von

HANS MICHAEL BAUMGARTNER, Bonn und OTFRIED HÖFFE, Freiburg i. Ü.

Redaktionsbeirat

*K.-O. APEL, Frankfurt/M. – H. LENK, Karlsruhe – M. RIEDEL, Erlangen
J. SIMON, Bonn – R. SPAEMANN, München – E. STRÖKER, Köln
W. WIELAND, Heidelberg*

unter Mitwirkung von

*W. BEIERWALTES, München – O. Fr. BOLLNOW, Tübingen
A. DIEMER †, Düsseldorf – G. FUNKE, Mainz – L. GABRIEL, Wien
R. HALLER, Graz – E. HEINTEL, Wien – K. HELD, Wuppertal
D. HENRICH, München – F. KAULBACH, Münster/Erlangen
J. KOPPER, Mainz – L. LANDGREBE, Köln – H. LÜBBE, Zürich
G. PRAUSS, Freiburg i. Br. – H. REINER, Freiburg – W. RÖD, Innsbruck
E. SCHEIBE, Heidelberg – G. SCHISCHKOFF, Salzburg
W. SCHULZ, Tübingen – H. WAGNER, Bonn*

Band 42 · Heft 3

VERLAG ANTON HAIN · MEISENHEIM/GLAN

DAS NORMATIVE „IST“

von Rafael Ferber, Zürich

[das Sein
Gottes und
die Leibniz-schol-
lingische
Frage]

Zu den wichtigsten Wörtern der alltäglichen und philosophischen Sprache gehört zweifelsohne das Wörtchen „ist“, und zu den wenigen, von einem weitgehenden, allerdings keineswegs ausschließlichen Konsens getragenen Thesen der Philosophie, daß dieses Wörtchen mehrere Bedeutungen hat: „Das Seiende wird auf vielfache Weise ausgesagt.“ – diesem Ausspruch des Aristoteles wird kaum widersprochen, auch wenn die Art und Weise, *wie* das Seiende vielfach ausgesagt wird, verschiedene Philosophen verschieden angeben.

Ein Hauptunterschied liegt dabei zwischen den Differenzierungen des Aristoteles und der „Frege-Russell-Tetrachotomie“: Während Aristoteles (in formaler Redeweise) zwischen der Bedeutung von „ist“ im Sinne der Akzidentien, der Schemata der Kategorien, des Wahr- und Falschseins, der Potentialität und Aktualität unterscheidet (vgl. *Metaph.* Δ 7. 1017 a 7–b 9), differenziert die „Frege-Russell-Tetrachotomie“ zwischen dem „ist“ im Sinne der Existenz, der Elementrelation, des Klasseneinschlusses und der Identität. Während die aristotelische Unterscheidung heute vorwiegend historisches Interesse beansprucht, wird diejenige G. Freges und B. Russells noch heute von fast allen Sprachphilosophen und Linguisten geteilt.¹ Aber so unterschiedlich die erwähnten Bedeutungsdifferenzierungen sind, so ist ihnen doch eine Annahme gemeinsam: Das Wörtchen „ist“ hat nicht normative, sondern konstative Bedeutung. Sie scheint so selbstverständlich, daß sie in der Regel gar nicht eigens angegeben wird. Der Grund dafür dürfte darin liegen: Wenn gefragt wird, was konstative Aussagen von normativen unterscheidet, so lautet die nächstliegende Antwort: Die

¹ Eine Ausnahme bildet J. Hintikka, „Is“, *Semantical Games, and Semantical Relativity*, in: *Journal of Philosophic Logic*, 8 (1979) 433–468, der zwar die „Frege-Russell-Tetrachotomie“ angreift, aber ebenfalls die konstative Bedeutung stillschweigend voraussetzt: „A word which Frege and company claimed to be ambiguous has turned out to be univocal after all in game-theoretical semantics. And this word is not only any old recondite philosophical term; it is the verb probably most central for the concerns of logicians, philosophers, and linguists, the verb ‚to be‘“ (443). Auch wenn J. Hintikka mit seiner Univozitätsthese recht haben sollte, so würde dieses Resultat auf die spieltheoretische Semantik beschränkt sein und die performative Mehrdeutigkeit zwischen dem konstativen und normativen „ist“ noch nicht berühren. Vgl. gegen die Univozitätsthese J. Hintikkas F. Guenther, *Comments on Hintikka's ‚A Hundred Years Later‘*, in: *Synthese*, 59 (1984), 51–58, insbesondere 56–58.

einen stellen fest, was ist, die anderen dagegen setzen fest, was sein soll. Dieses Sein im weitesten Sinne, das von konstativen Aussagen festgestellt wird, scheint eben im Wörtchen „ist“ zum Ausdruck zu kommen.

Im folgenden soll (I.) die Hypothese von der konstativen Bedeutung durch den Nachweis der normativen eingeschränkt werden. Darauf soll (II.) dieses normative „ist“ dazu dienen, eine neue Interpretation der Kantischen These vorzulegen: „Sein ist offenbar kein reales Prädikat, . . .“ (KrV A 598/B 626). Schließlich soll (III.) eine neue Interpretation der Leibniz-Schellingschen Frage versucht werden: Warum gibt es überhaupt etwas und nicht vielmehr nichts?

I.

In die normative Bedeutung von „ist“ wird wohl am besten mittels stipulativer Definitionen mathematisch-geometrischer oder juridischer Natur eingeführt, also mittels Definitionen wie „Punkt ist, was keine Teile hat“ (Euklid, *Elemente*, Def. 1), oder „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 11), oder „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ (*ibd.*, § 160). Offensichtlich bilden diese stipulativen Definitionen Festsetzungen. Es hat also keinen logischen Sinn zu fragen, ob die Sätze, welche sie ausdrücken mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder nicht, bzw. ob sie im korrespondenztheoretischen Sinne wahr oder falsch sind. Der Sachverhalt ist für stipulative Definitionen allgemein vertraut: „Lexical definitions have a truthvalue but stipulative definitions have not.“² Für juridische Normen wie Normen überhaupt ist er z. B. von H. Kelsen gegen eine Naturrechtslehre so formuliert worden:

„Die Normen des Rechts sind, wie alle Normen, Willensfunktionen, während die Naturgesetze Erkenntnisfunktionen sind. Und die Normen, auch die Rechtsnormen, sind nicht wie die – als Prophetien verstandenen – Naturgesetze Aussagen über das, was geschehen wird, sind überhaupt keine Aussagen über die Wirklichkeit, und können daher auch nicht wahr oder falsch sein; sondern sind Forderungen, die statuieren, was geschehen soll, . . .“³

² R. Robinson, *Definition*, Oxford 1950, 62. Vgl. auch I. M. Copi, *Introduction to Logic*, New York/London 1986, 142, für eine verbreitete Formulierung desselben Sachverhaltes. Zur Bedeutung stipulativer Definitionen in der Mathematik vgl. Robinson, a. a. O. 58 und 193–200.

³ H. Kelsen, *Vergeltung und Kausalität*, Mit einer Einleitung von E. Topitsch, Wien/Köln/Graz 1982, 273.

Obige Sätze sind vielmehr innerhalb des Systems der *Elemente* oder des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* geboten, innerhalb eines anderen Systems aber wie z. B. dem der *natürlichen Geometrie* J. Hjelmslevs oder des deutschen Rechtssystems nicht geboten. Das vorausgesetzt, bleibt entscheidend, folgende nichttriviale Folgerung zu ziehen: Im Gegensatz zum grammatikalischen Schein hat in obigen Festsetzungen das „ist“ nicht konstativen, sondern normativen Charakter, so daß die logische, nicht aber die emotive Bedeutung dieser Ist-Aussagen eigentlich die von konstativ kaschierten Soll-Aussagen bildet: „Punkt soll sein, was keine Teile hat“, „Mündig soll sein, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“, „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein“ usw. Dieses normative identifikatorische „ist“ bleibt dabei keineswegs auf juridische und mathematische Kontexte beschränkt. Es hat vielmehr auch in einer Reihe von scheinbaren Realdefinitionen philosophischer Natur von der Form „x ist yz“ normative Bedeutung. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die scheinbaren Realdefinitionen persuasive Definitionen bilden wie z. B. „Gerechtigkeit ist Tun des Seinigen“ (Plato), „Poetry is the record of the best and happiest moments of the happiest and best minds“ (Shelley), usw.⁴ Da diese persuasiven Definitionen nicht Beschreibungen, sondern Festsetzungen bilden, so besitzt auch das „ist“ in ihnen normative Bedeutung. Wenn auch nicht ihre emotive, so ist doch ihre logische Kraft zu übersetzen mit „Gerechtigkeit soll Tun des Seinigen sein“, „Poetry ought to be the record of the best and happiest moments of the happiest and best minds“ usw.

Aber nicht nur das kopulative „ist“ der Identifikation, sondern auch

⁴ Den persuasiven Charakter der platonischen Definition der Gerechtigkeit macht insbesondere R. Robinson deutlich: „Thus when Plato asks ‚What is justice?‘, and concludes with elaborate procedures and ceremonies that it is each part’s minding its own business, this is among other things a confession that Plato values rank and station and order above other things in politics, and a strong emotional influence directed towards his readers to get them to adopt the same ideal. . . . And the effect of saying that ‚the true definition of justice is yz‘ is to make people, insofar as they accept your suggestion, apply the evaluative tone of the word ‚justice‘ to the thing described by the words ‚yz‘.“ (a. a. O. 166). Allerdings macht R. Robinson nicht explizit, daß in stipulativen und persuasiven Definitionen insbesondere der Form „x ist yz“ das „ist“ normative Bedeutung hat. Nur unter der Voraussetzung, daß es tatsächlich eine solche platonische Idee der Gerechtigkeit gibt, die durch den Satz „Gerechtigkeit ist Tun des Seinigen“ beschrieben wird, könnte das „ist“ konstatative Bedeutung haben. Doch kann diese Behauptung nicht sinnvoll aufrechterhalten werden, vgl. gegen die Annahme von platonischen Ideen, R. Ferber, *Platos Idee des Guten*, St. Augustin 1984, 167–183, wo auch der normative Charakter des von den Ideen prädierten emphatischen „ist“ aufgewiesen wird.

das der Element- und Klasseneinschlußrelation kann normative Bedeutung haben. Dies läßt sich wieder an juristischen und persuasiven Kontexten besonders deutlich aufweisen. In einem richterlichen Urteil wie z. B. „Dieses Haus ist nicht veräußerlich“ oder in Texten der Werbesprache wie z. B. „Dieser Hut ist der dekorativste Hut der Welt“ hat das „ist“ der Elementrelation normative Bedeutung: „Dieses Haus soll nicht veräußerlich sein“, „Dieser Hut soll der dekorativste sein . . .“ Aber auch in Aussagen wie „Das Grundbuch ist öffentlich“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 970) oder „Contessa Haarspray ist immer exklusiv“ hat das „ist“ der Klasseneinschlußrelation normative Bedeutung. Ihre logische Kraft, wenn auch nicht ihr emotiver Appell, wären also wiederzugeben als „Die Klasse der Grundbücher soll in die Klasse der öffentlichen Sachen eingeschlossen sein“ bzw. „Die Klasse der Contessa-Haarspray-Produkte soll in die der exklusiven, was immer das heißen mag, eingeschlossen sein“ usw.

Aber nicht nur das kopulative „ist“ der Identifikation, Element- und Klasseneinschlußrelation, sondern auch das existentielle „ist“ kann normative Bedeutung haben. So z. B. hat das „ist“ in einem *Gesetz* wie: „In jedem Haus ist ein Luftschuttkeller“ normativen Sinn. Weiter kann z. B. der Satz „Es gibt auch Rottöne“ als Selbstermahnung eines Malers aufgefaßt werden, diese Farbe nicht zu vergessen, wie der Satz „Es gibt eine Lösung“ als Selbstermunterung verstanden werden kann, nicht an einem Problem zu verzweifeln. Auch der logische Status dieser Sätze wäre also wiederzugeben als „Es soll auch Rottöne geben“ bzw. „Es soll eine Lösung geben“. Weiterhin kann der Spruch Salomos „Auf dem Wege der Gerechtigkeit ist Leben, und auf ihrem gebahnten Pfad ist kein Tod“ (12.28) auch als Autosuggestion verstanden werden, so daß dessen logischer Sinn, nicht aber dessen emotiver Appell, eigentlich meint: „Auf dem Wege der Gerechtigkeit soll Leben, und auf ihrem gebahnten Pfad kein Tod sein“. Ebenso bedeutet der Satz „Es gibt keine Gefahr“ noch keineswegs immer, daß es tatsächlich keine Gefahr gibt, sondern auch, daß sich jemand Mut machen will, so daß auch der logische Gehalt dieses Satzes wiederzugeben wäre als „Es soll keine Gefahr geben“. Ferner kann der Satz „Unter diesem Baum ist ein Versammlungsplatz“ nicht nur als Bericht eines Dorfbewohners, sondern in einer imperativen Sprechsituation auch als Befehl einer Exekutive verstanden werden, so daß dann dessen logischer, nicht aber emotiver Gehalt, wiederzugeben wäre als „Unter diesem Baum soll ein Versammlungsplatz sein“. Schließlich kann auch die Redeweise „Das gibt es nicht“ in imperativen Sprechsituationen als Ausdruck eines Verbotes gelten: „Das soll bzw. darf es nicht geben“. Es wäre eine lohnende Aufgabe, in einer empirischen Untersuchung trivialer und litera-

rischer Texte das normative „ist“ mit weiteren Beispielen zu beleuchten.⁵

Grundsätzlich läßt sich sagen: Die Verschiedenheit der Bedeutungen von „ist“ ist selbst verschieden und die Mehrdeutigkeit selbst mehrdeutig. Einmal ist das Wörtchen „ist“ mehrdeutig hinsichtlich seiner logischen Stellung im Satz. Das ist von G. Frege und in ganz anderer Art und Weise von Aristoteles explizit gemacht worden.⁶ Dann aber ist es auch mehrdeutig hinsichtlich der Sprechhandlung, die mit diesem Satz vollzogen wird. Dies ist weder von Aristoteles noch von G. Frege explizit gemacht worden.⁷ Es fungiert also nicht nur lexikalisch, son-

⁵ Hat z. B. das emphatische „ists“ in Sonett VII aus Rilkes Sonette an Orpheus, I, „Rühmen, das ists. Ein zum Rühmen Besteller ging er hervor wie das Erz aus des Steins Schweigen“ konstative oder normative Bedeutung? Ist es eine Feststellung oder eine Aufforderung zum Rühmen und somit normativ zu verstehen: „Rühmen, das solls sein!“? Oder haben wir es konstativ *und* normativ zu deuten?

⁶ Vgl. zu G. Frege: L. Haaparanta, *Frege's Doctrine of Being*, in: *Acta Philosophica Fennica*, 39 (1985) insbesondere 47–58. Vgl. zu Aristoteles R. M. Dancy, *Aristotle and Existence*, in: *The Logic of Being, Historical Studies*, ed. by S. Knuutila and J. Hintikka, 49–80, und J. Hintikka, *The Varieties of Being in Aristotle*, Dordrecht/Boston/Lancaster/Tokyo 1986, 81–114.

⁷ Zwar läßt sich auch bei Aristoteles eine Mehrdeutigkeit der Mehrdeutigkeit ausmachen, wie J. Hintikka in: *Aristotle and the Ambiguity of Ambiguity*, in: *Time and Necessity, Studies in Aristotle's Theory of Modality*, Oxford 1973, 1–26 feststellt: „We see Aristotle distinguishing two different kinds of multiplicity of meaning: on one hand what I shall call the multiplicity of applications (expressed by *legetai pollachos*) and on the other hand what Sir David calls mere ambiguity but what I shall call homonymy“ (6). Es ist also die Mehrdeutigkeit von Homonymie und „focal meaning“ (G. E. L. Owen). Offensichtlich handelt es sich hier nicht um die performative Mehrdeutigkeit zwischen konstativem und normativem „ist“. Aristoteles geht vielmehr davon aus, daß das „ist“ auch veritative Bedeutung hat (vgl. *Metaph.* Δ 7.1017 a 31–35). Das veritative „ist“ wird im übrigen auch bei G. Frege vorausgesetzt: „Wenn ich behaupte, daß die Summe von 2 und 3 5 ist, so behaupte ich damit, daß es wahr ist, daß 2 und 3 5 ist. Und so behaupte ich, es sei wahr, daß meine Vorstellung des Kölner Domes mit der Wirklichkeit übereinstimme, wenn ich behaupte, daß sie mit der Wirklichkeit übereinstimme. Die Form des Behauptungssatzes ist also eigentlich das, womit wir die Wahrheit aussagen, . . .“ (Logik, in: *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, Aus dem Nachlaß, Mit Einleitung, Anmerkungen, Bibliographie und Register herausgegeben v. G. Gabriel, Hamburg 1971, 39). Insofern das veritative „ist“ einen konstativen Anspruch macht, impliziert die veritative Bedeutung die konstative. Der richtigen Hervorhebung der veritativ-Verwendung von „ist“ entgeht aber die seltenere normative und damit auch die performative Mehrdeutigkeit, vielmehr wird mit der richtigen Hervorhebung des veritativen „ist“ eine performative Eindeutigkeit insinuiert. G. Frege erkennt zwar, daß die „Form des Behauptungssatzes“ in der dichterischen Sprache nicht mehr behauptende Kraft hat und sie auch durch das Wort „wahr“ nicht wiederhergestellt werden kann (vgl. *Logische Untersuchungen, Erster Teil: Der Gedanke*, in: *Kleine Schriften*, hg. v. I. Angelelli, Hildesheim 1967, 347); nicht aber, daß die „Form des Behauptungssatzes“ auch dazu dienen kann, performative (im engeren Sinne) und normative Zwecke zu erfüllen.

dern auch performativ mehrdeutig, um einen eingebürgerten Ausdruck J. L. Austins aufzunehmen.

Daraus ergibt sich eine weitere Einsicht: Da das Wörtchen „ist“ offensichtlich nicht katechorematistische und autosemantische, sondern synkatechorematistische oder synsemantische Bedeutung hat, so ist auch diese „Synkatechorematizität“ bzw. besser „Synsemantizität“ von „ist“ zweideutig: Sie kann auf die logische Stellung im Satz oder den performativen Kontext des Satzes bezogen werden. Das Wörtchen „ist“ erhält so nicht nur erst mit anderen Wörtern, sondern auch mit nonverbalen Handlungen bzw. Handlungssystemen seine Bedeutung. Sie sind gewissermaßen die „natürlichen“ Zeichen der Begriffe: „Die Worte sind eine Art von Buchstabenrechenkunst für die natürlichen Zeichen der Begriffe, welche in Gebärden und Stellungen bestehen, . . .“ (G. Ch. Lichtenberg). Die Worte, so läßt sich das Diktum vielleicht ausführen, ursprünglich Abkürzungen für Gebärden und Stellungen, bilden einen Ausbau vorsprachlichen expressiven Verhaltens.⁸ Rede ist Fortsetzung vorsprachlichen expressiven Verhaltens mit anderen Mitteln. Der Logos – die Rede – ist selbst ein Ergon, nicht aber ist das Ergon, das expressive Verhalten, nur ein Ornament des Logos. Das Kontextprinzip G. Freges „nach der Bedeutung der Wörter muß im Satzzusammenhang, nicht in ihrer Vereinzelung gefragt werden“⁹; muß also auch auf den performativen ausgedehnt werden. Wie nun dieselbe Gebärde oder Mimik wie z. B. ein Lächeln performativ mehrdeutig ist, also z. B. Ironie oder Zuneigung oder beides miteinander signalisieren kann, so kann auch die „Wortgebärde“ „ist“ performativ mehrdeutig sein. Zwar hat schon G. Frege eine Ausweitung seines Kontextprinzips vorweggenommen, wenn er in der nachgelassenen Schrift *Logik in der Mathematik* schreibt:

„Die Sätze unserer Sprache des Lebens überlassen manches dem Erraten. Und das richtige Erraten wird durch die begleitenden Umstände möglich. Der Satz, den ich ausspreche, enthält nicht immer alles Erforderliche, manches muß aus der Umgebung, aus meinen Handbewegungen oder Blicken ergänzt werden.“¹⁰

Das heißt nun in der Terminologie J. L. Austins: Da der illokutionäre Sprechakt in ein illokutionäres Handlungssystem wie z. B. dasjenige der Körpersprache eingebettet ist, muß die Bedeutung eines Wortes

⁸ Vgl. dazu das Kapitel: Language as Expressive Behaviour, in: N. Malcolm, *Nothing is Hidden, Wittgenstein's Critique of his Early Thought*, New York 1986, 133–153.

⁹ G. Frege, *Die Grundlagen der Arithmetik, Eine logisch-philosophische Untersuchung über den Begriff der Zahl*, Darmstadt 1961, XXII.

¹⁰ G. Frege, *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, a. a. O. 108.

oder Satzes nicht nur aus dem illokutionären, sondern auch aus dem illokutionären Handlungskontext erraten werden. Dieser illokutionäre Handlungskontext braucht natürlich nicht auf die Körpersprache beschränkt zu sein, sondern kann überindividuelle Handlungssysteme wie z. B. im Falle eines richterlichen Urteils ganze Rechtssysteme umfassen. Doch machen weder die Bedeutungsdimensionierungen G. Freges noch Aristoteles' explizit, daß der illokutionäre Handlungskontext auch für die Bedeutung des Wörtchens „ist“ relevant bleibt, insofern sich erst ihm entnehmen läßt, ob es konstative oder normative Bedeutung hat. Diese performative Mehrdeutigkeit von „ist“ scheint eigenartigerweise auch nicht von den Sprechakttheoretikern J. L. Austin und J. R. Searle aufgedeckt worden zu sein, wiewohl sie J. R. Searle implizit voraussetzt.¹¹

¹¹ J. L. Austin deckt zwar den deskriptiven Fehlschluß auf (vgl.: *How to do Things with Words*, The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford 1962, 3. *Philosophical Papers by the late J. L. Austin*, Oxford 1961, 71, 99, 221). Aber daß dieser deskriptive Fehlschluß auch für das Wörtchen „ist“ gilt, insofern es trotz seiner konstativen Form normative Funktion haben kann, wird von ihm nicht explizit gemacht. J. L. Austin betont aber richtig in *Sense and Sensibilia* (reconstructed from the Manuscript Notes by G. J. Warnock, Oxford 1962, 68), daß „existieren“ keine deskriptive Bedeutung wie andere deskriptive Verben hat, ohne allerdings die normative herauszuarbeiten: „Exist', of course, is itself extremely tricky. The word is a verb, but it does not describe something that things do all the time, like breathing, only quieter – ticking over, as it were, in a metaphysical sort of way. It is only too easy to start wondering what, then, existing is.“ G. J. Warnock bringt in *Metaphysics in Logic* (in: *Essays in Conceptual Analysis*, selected and edited by A. Flew, London/Melbourne/Toronto 1966, 75–93) das Beispiel „Es gibt Schatten“, um zu zeigen, daß der Existenzquantor nicht alle umgangssprachlichen Verwendungen von „Es gibt“ abdeckt. Seine Erläuterung dieses Beispiels läßt jedoch den normativen Aspekt aus: „The most plausible use that I can think of this is an ironic one, calling attention to the obvious – addressed for instance, to a painter who always leaves the shadows out of his pictures“ (89–90). Ebenso arbeitet J. R. Searle in seinem berühmten Aufsatz *Deriving 'ought' from 'is'* (in: *The Philosophical Review*, 73 (1964) 43–58, repr. in: *Speech Acts*, Cambridge et al. 1969, 175–198) die normative Bedeutung nicht heraus (vgl. 184). Sein Beispiel kann deshalb den Schein der Legitimität dieser Ableitung erwecken, weil er die Mehrdeutigkeit von „ist“ als konstatives und normatives „ist“ übersieht: „1. Jones uttered the words ‚I hereby promise to pay you, Smith, five dollars‘. 2. Jones promised to pay Smith five dollars. 3. Jones placed himself under (undertook) an obligation to pay Smith five dollars. 4. Jones is under an obligation to pay Smith five dollars. 5. Jones ought to pay Smith five dollars“ (*Speech Acts*, 177). Der entscheidende Übergang von der Tatsache des Versprechens in 1. bzw. 2. zur Verpflichtung der eigenen Person in 3. ist aber nur möglich infolge der Definition in „2a. All promises are acts of placing oneself under (undertaking) an obligation to do the thing promised“ (*Speech Acts* 179). Offensichtlich kann das identifikatorische „are“ einer *definitorischen Festsatzung* hier nicht konstativen Charakter haben, ansonsten es z. B. keine Betrüger gäbe, die Versprechen machen, ohne damit eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, die versproche-

Denn offensichtlich ist das Kriterium, ob das Wörtchen „ist“ konstantive oder normative Bedeutung hat, nicht morphologischer Natur. An der bloßen Ausdrucksgestalt nämlich kann man nicht ablesen, ob es konstativ oder normativ verwendet wird. Da das Wörtchen „ist“ synkategorematisch oder synsemantisch gebraucht wird, so ist zu seiner näheren Bestimmung ohnehin der Satzkontext beizuziehen. Doch ist das Kriterium, ob ein Satz konstativ oder normativ gebraucht wird, auch nicht syntaktischer Natur. Denn derselbe Satz wie z. B. „Es gibt eine Lösung“ kann sowohl konstative wie auch normative Bedeutung haben. Das heißt, daß es ein syntaktisches Kriterium zur Unterscheidung normativer von konstativen Es-gibt- bzw. Ist-Aussagen jedenfalls in der deutschen Sprache nicht geben kann. Denn ein solches Kriterium müßte erlauben, die Sätze dieser Sprache auf Grund formaler Merkmale in eine Klasse von konstativen und eine von normativen Sätzen einzuordnen. Die Existenz eines solchen Kriteriums würde aber ausschließen, daß ein und derselbe Satz sowohl konstativ als auch normativ sein kann.¹² Doch kann das Kriterium auch nicht in einer reinen Semantik liegen, da der Sinn von „Es gibt eine Lösung“ allein nicht

nen Dinge zu tun. Es hat vielmehr normative Bedeutung: „2a'. All promises ought to be of placing oneself under (undertaking) an obligation to do the things promised.“ Ist die normative Prämisse 2a im Gewand einer konstativen eingeschmuggelt worden, so kann natürlich in 5. ein „ought“ abgeleitet werden. Damit wird aber nicht bewiesen, daß ein „ought“ aus einem „is“, sondern nur, daß aus einem als „is“ kaschierten „ought“ ein „ought“ abgeleitet werden kann. Das aber ist trivial. Vgl. D. Marti-Huang, The „Is“ and „Ought“ Convention: „Whatever the merits of his claim to have deduced an ‚ought‘ from an ‚is‘, Searle has managed to demonstrate in a striking fashion that the verb ‚is‘ can be used both descriptively as well as evaluatively“ (in: *Dialectica*, 41 (1987) 148). Allerdings hat J. R. Searle nicht auf schlagende Art und Weise bewiesen, daß das Verb „ist“ sowohl deskriptiv als auch evaluativ gebraucht werden kann, sondern dies für seinen „Beweis“ stillschweigend vorausgesetzt, der mit der Aussage „2a. All promises are acts of under placing oneself under (undertaking) an obligation to do the thing promised“ auf einem deskriptiven Fehlschluß beruht. Statt von einem „deskriptiven“ und „evaluativen“ Gebrauch des Verbes „ist“ zu sprechen, dürfte es sinnvoller sein, vom konstativen oder normativen Gebrauch von „ist“ zu reden, da „ist“ kein deskriptives Verb wie andere bildet, vgl. z. B. J. L. Austin (*Sense and Sensibilia*, a. a. O. 68) evaluative Bedeutung aber primär in gewissen philosophischen und literarischen Kontexten hat, die eine Theorie der Seinsgrade voraussetzen wie z. B. bei Plato (vgl. R. Ferber, *Platos Idee des Guten*, a. a. O. 28–38). Daß aber J. R. Searle das „is“ in 2a in einem wertenden Sinne gebraucht, kann nicht gut behauptet werden, wohl aber, daß er es in einem normativen verwendet. Auf das normative „ist“ wird in der Dissertation des Verfassers aufmerksam gemacht: *Zenons Paradoxien der Bewegung und die Struktur von Raum und Zeit*, *Zetemata* 76, München 1981, 86–87.

¹² Vgl. dazu R. Stuhlmann-Laeisz, *Das Sein-Sollen-Problem, Eine modallogische Studie*, Stuttgart/Bad Cannstatt 1983, 27.

angibt, ob er konstativer oder normativer Natur ist. Zwar kann der Sinn eines Satzes intersubjektiv identisch sein und „gehört weder als Vorstellung meiner Innenwelt noch auch der Außenwelt, der Welt der sinnlich wahrnehmbaren Dinge an“. ¹³ Doch heißt das noch nicht, daß er eine quasinatürliche, kontextinvariante und metaphysische Qualität eines Satzes bildet, die ihm anhaften würde wie das Grün einer Tanne und von jedermann wahrgenommen werden könnte. Wenn wir uns aber auch nicht in die Schwierigkeiten eines Mentalismus verstricken wollen, wonach das Kriterium zur Unterscheidung zwischen konstativen und normativen Aussagen in den verschiedenen Bewußtseinsakten liegt, die mit ihnen vollzogen werden, so scheint es sinnvoll, das Kriterium in der Pragmatik bzw. in den mit den gebrauchten Ausdrücken vollzogenen Sprechhandlungen zu lokalisieren. Insofern sehen wir mit J. R. Searle das Kriterium dafür, ob ein Satz deskriptiv oder evaluativ ist, nicht in den Propositionen, welche die Sätze ausdrücken, sondern in den Sprechhandlungen, welche die Sätze vollziehen. ¹⁴ Allerdings ist auch dieses pragmatische Kriterium wegen des diffusen Charakters von Sprechakten nicht völlig befriedigend. Doch wollen wir es mangels eines besseren vorläufig akzeptieren. Analoges gilt für das Wörtchen „ist“: ob es normativ oder konstativ gebraucht wird, kann nicht aus seiner Ausdrucksgestalt noch aus seiner Stellung im Satz noch aus einem fingierten reinen „Sinn von ‚Sein‘“ abgelesen, sondern nur aus den mit dem Satz vollzogenen konstativen oder normativen Sprechhandlungen ausgelegt werden.

Entscheidend bleibt nämlich zu sehen: Liegt das Kriterium dafür, ob das Wörtchen „ist“ konstantive oder normative Bedeutung hat, in den mit seiner Äußerung vollzogenen Sprechhandlungen, so ist dieses Kriterium nicht mechanisierbar: Sowenig es ein syntaktisches Kriterium zur Unterscheidung von konstativen und normativen Aussagen gibt, so wenig gibt es eine mechanische Methode, um das normative vom konstativen „ist“ zu unterscheiden, da offensichtlich zwischen der indikativischen Form von „ist“ und seiner Funktion kein notwendiger Zusammenhang besteht. Die Aufdeckung der Funktion bleibt vielmehr Sache der Auslegung der jeweiligen Sprechhandlungen. Doch wiewohl ein solches hermeneutisches Kriterium nicht in einem mechanisierbaren Sinn objektivierbar bleibt, so bleibt dessen Indikation unverzicht-

¹³ G. Frege, *Logische Untersuchungen*, Erster Teil: *Der Gedanke*, in: *Kleine Schriften*, a. a. O. 342–362, Zitat 360.

¹⁴ Vgl. dazu J. R. Searle, a. a. O. 154–155. Vgl. auch R. Stuhlmann-Laeisz, a. a. O. 29–30.

bar, wenn wir nicht den konstativen Täuschungen unserer Sprachformen aufsitzen wollen. Ad hoc sei deshalb folgendes Kriterium dafür aufgestellt: Eine Sprechhandlung ist konstativ, wenn es eine Tatsache gibt, die mittels dieser Handlung referiert werden soll. Eine Sprechhandlung dagegen ist normativ, wenn es keine Tatsache gibt, die mit ihr referiert, sondern diese Tatsache erst konstituiert werden soll. Das Wörtchen „ist“ hat nun konstative Bedeutung, wenn es in einem Satz vorkommt, der eine konstative Sprechhandlung vollzieht. Es hat normative Bedeutung, wenn es in einem Satz erscheint, der eine normative Sprechhandlung ausführt.

Dieses Kriterium läßt sich nun leicht auf obige Beispiele anwenden: Das „es gibt“ in „Es gibt eine Lösung“ hat konstative Bedeutung, wenn es eine Tatsache gibt, die mittels der mit diesem Satz vollzogenen Sprechhandlung referiert wird. Es hat normative Bedeutung, wenn es keine Tatsache gibt, sondern diese erst konstituiert wird. Das „ist“ etwa in „Unter diesem Baum ist ein Versammlungsort“ hat konstative Bedeutung, wenn damit eine Tatsache referiert wird. Es hat normative Bedeutung, wenn die Tatsache erst konstituiert wird. Das „ist“ z. B. in „Punkt ist, was keine Teile hat“ besitzt normative Bedeutung, weil es keine (natürliche) Tatsache ist, daß Punkte keine Teile haben, sondern diese erst durch das System der „Elemente“ oder anderer Geometrien konstituiert wird. Ebenso hat das „ist“ in „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ oder „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ normative Bedeutung, weil es keine (natürliche bzw. hier naturrechtliche) Tatsache ist, daß „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ bzw. „Der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft ist“, sondern diese Tatsachen durch das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* konstituiert werden. Zwar hängen insbesondere rechtliche Normen von empirischen Erwägungen ab, insofern es widersinnig wäre, Normen aufzustellen, die den Lebensumständen weiter Bevölkerungskreise widersprechen, nicht befolgt würden oder rechtlich nicht durchsetzbar wären. Doch wäre es andererseits ein Mißverständnis, der *ratio legis* zu glauben, ein Satz wie „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ sei nur eine Beschreibung sozialer Verhältnisse um 1907, als das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* in Kraft trat. Wenn auch der Satz „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ auf die empirischen Lebensgewohnheiten von damals Rücksicht nimmt, so impliziert die *ratio legis* des damaligen Gesetzgebers doch eine normative Setzung „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein“. Diese Berücksichtigung der empirischen Lebensgewohnheiten impliziert natürlich noch keinen „naturalistischen Fehlschluß“ vom Sein aufs Sollen, vielmehr tritt eine unausgesprochene normative Prämisse zur konstativen Prä-

misse hinzu: Die Usance der Mehrheit der Ehepaare soll für alle Ehepaare verbindlich sein, so daß sich folgendes Schema ergibt:

Konstativer Maior:	In den meisten Ehen ist [konstatives „ist“] der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft.
Normativer Minor:	Die Usance der Mehrheit der Ehepaare soll für alle Ehepaare verbindlich sein.
Normative Konklusion:	Der Ehemann ist [normatives „ist“] das Haupt der Gemeinschaft.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, seien noch drei Spezifikationen angebracht:

(a) Wenn auch die *ratio legis* eines Gesetzes wie „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ besagt „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein“, so heißt das noch nicht, daß auch der emotivpsychagogische Appell des Soll-Satzes derselbe bleibt wie der des Ist-Satzes. Es kann vielmehr durch die konstative Fassung einer Norm dieser der Schein einer Tatsache und damit ein höherer Objektivitätseindruck verliehen werden. Dies scheint auch im Sinne des Gesetzgebers zu sein, der oft die intersubjektive Verbindlichkeit seiner Normen sprachlich wirksamer durch ein „ist“ als durch ein „soll“ statuiert. Doch ändert sich durch den konstativen sprachlichen Schein nichts an der normativen Funktion.

(b) Selbstverständlich können wir uns auch auf solche konstituierten Tatsachen, wie sie z. B. in den einschlägigen Rechtsordnungen positioniert werden, wieder mit konstativen Sprechhandlungen beziehen wie z. B.: „In der Schweiz ist laut § 160 des *Zivilgesetzbuches* der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft, oder ist laut § 11 mündig, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“. Allgemeiner gesprochen: Bei Sprechakten, die es mit konstituierten Tatsachen zu tun haben, bleibt zu unterscheiden, ob sie die Tatsachen relativ zur „Natur“ erst konstituieren oder sich auf schon konstituierte Tatsachen beziehen. Nur im ersten Fall haben sie normative, im zweiten aber konstative Funktion. Deshalb wäre es ein Mißverständnis zu glauben, die normative Kraft von der Form nach konstativen Aussagen käme nur durch das Vorhandensein von Nomina mit normativer Färbung zustande: Der Satz „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ sei deshalb normativ, weil die Bedeutung von „mündig“ auch Pflichten involviert. Denn wäre dem so, könnte er gar nicht konstativ verwendet werden, wie er offensichtlich zur Beschreibung des Artikels 11 gebraucht werden kann. Ferner könnten dann Sätze ohne normativ gefärbte Nomina wie z. B. „Das Grundbuch ist öffentlich“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 970) gar nicht normative Funktion haben, da sie keine normativ tingierten Nomina enthalten. Das heißt: Auch Sätze mit normativ gefärb-

ten Normina plus „ist“ können sowohl konstativ als auch normativ verwendet werden. Über die konstative oder normative Verwendung entscheidet aber nicht die normative oder deskriptive Färbung des Nomens, sondern das konstativ oder normativ gebrauchte „ist“.

(c) Nicht verschwiegen werden soll schließlich, daß das vorgeschlagene hermeneutische Kriterium zur Unterscheidung zwischen konstativem und normativem „ist“ nicht scharf sein kann, da es häufig eine Frage der Interpretation bildet, ob ein Satz eine Tatsache beschreibt oder konstituiert, eine Tatsachenfeststellung oder Festsetzung bildet. Wie schon die Unterscheidungen der „Frege-Russell-Tetrachotomie“ nicht in einem absoluten Sinne gelten, sondern nur relativ auf das Frege-Russellsche Darstellungssystem,¹⁵ so gibt es auch kein absolutes normatives oder konstatives „ist“, sondern es gibt es immer nur relativ auf ein bestimmtes, meist nicht explizit gemachtes Interpretationssystem.

II.

Zwar finden wir das normative „ist“ weder in der aristotelischen Differenzierung noch in der „Frege-Russell-Tetrachotomie“ ausgesprochen. Doch scheint die normative Bedeutung von „ist“ in Kants KrV latent zu sein, und explizit gemacht, eine neue Interpretation der ontologischen These Kants abzugeben, die den springenden Punkt von Kants Widerlegung des ontologischen Gottesbeweises enthält:

„Sein ist offenbar kein reales Prädikat, d. i. ein Begriff von irgendetwas, was zu dem Begriff eines Dinges hinzukommen könne. Es ist bloß die Position eines Dinges oder gewisser Bestimmungen an sich selbst.“ (KrV A 598/B 626).

Es ist hier nicht der Ort, die Literatur über diese These Revue passieren zu lassen noch deren Weiterwirken im Deutschen Idealismus und Neukantianismus zu verfolgen. Grundsätzlich dürfte immer noch richtig sein, was J. Hintikka feststellt: „It is far from clear what the precise import of Kant's locution is when he speaks of a ‚real predicate‘, . . .“¹⁶ Ebenso ist alles andere als klar, was I. Kant meint, wenn er das Sein mit einer Position eines Dinges oder gewisser Bestimmungen an sich selbst identifiziert. Es besteht jedoch in der neueren Forschung

¹⁵ Vgl. dazu J. Hintikka, „Is“, Semantical Games, And Semantical Relativity, in: Journal of Philosophical Logic, 8 (1979) 433–468, insbesondere 449.

¹⁶ J. Hintikka, Kant on Existence, Predication, and the Ontological Argument, in: The Logic of Being, Historical Studies, ed. by S. Knuuttila/J. Hintikka, Dordrecht/Boston/Lancaster/Tokyo 1986, 249–267, Zitat 261.

weitgehender Konsens darüber, daß auch für Kant das Sein noch ein Prädikat ist¹⁷, allerdings kein Prädikat erster, sondern zweiter Stufe.¹⁸ Sein als reales Prädikat wäre so ein Prädikat erster, Sein als Position eines zweiter Stufe. Da nun auch für G. Frege Sein als Eigenschaft eines Begriffes und nicht Merkmal eines Gegenstandes ein Prädikat zweiter Stufe bildet, geht die Tendenz der neueren Forschung dahin, I. Kant hinsichtlich seiner Behandlung dieses Prädikates an G. Frege anzugleichen. So schreibt z. B. L. Haaparanta:

„For Kant, existence is a predicate of a thought or some thoughts concerning an object. The same holds true of Frege since, in his view, objects exist for us only as subsumed under concepts, which means that we can know an object only by knowing some thought or some thoughts concerning the object.“¹⁹

Für diese Angleichung spricht auch ein von L. Haaparanta nicht zitiertes Selbstzeugnis G. Freges, nämlich ein Brief an A. Marty vom 29. VIII. 1882:

„Ich würde Ihnen gerne noch zeigen, wie die Kantische Widerlegung des ontologischen Beweises sehr anschaulich aus meiner Darstellungsweise einleuchtet, . . .“²⁰

Ähnlich wie schon der ontologische Gottesbeweis nach Thomas (vgl. ST. P. I., Q. II, a. I.) nur beweist, daß Gott „in apprehensione intellectus“ existiert, so scheint demnach auch für G. Frege der ontologische Gottesbeweis nur zu zeigen, daß es Gott als Eigenschaft eines Begriffes, aber nicht realiter gibt. Doch bestehen zumindest zwei Unterschiede: Sein ist als Eigenschaft eines Begriffes bei G. Frege nicht etwas Mentales, sondern etwas Extramentales. Ein Begriff bildet näm-

¹⁷ Vgl. z. B. George R. Vick, Existence was a Predicate for Kant, in: Kantstudien, 61 (1970) 357–371; H. Wagner, Über Kants Satz, das Dasein sei kein Prädikat, in: Archiv für Geschichte der Philosophie, 53 (1971) 183–186; E. Morscher, Ist Existenz immer noch kein Prädikat? In: Philosophia Naturalis 19 (1982) 163–199, J. Hintikka, a. a. O.

¹⁸ Vgl. z. B. E. Morscher, a. a. O.

¹⁹ L. Haaparanta, On Frege's Concept of Being, in: The Logic of Being, Historical Studies, ed. by S. Knuuttila/J. Hintikka, a. a. O. 269–289, Zitat 279. Vgl. auch den interessanten Artikel von R. Stuhlmann-Laeisz, Freges Auseinandersetzung mit der Auffassung von „Existenz“ als einem Prädikat der ersten Stufe und Kants Argumentation gegen den ontologischen Gottesbeweis, in: Frege und die moderne Grundlagenforschung, Symposium, gehalten in Bad Homburg im Dezember 1973, hg. v. Ch. Thiel, 119–133, der allerdings die Frage, was „Position“ bedeutet, nicht berührt.

²⁰ G. Frege, Wissenschaftlicher Briefwechsel, herausgegeben, bearbeitet, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von G. Gabriel, H. Hermes, F. Kambartel, Ch. Thiel, A. Veraart, 165. Zitiert ohne Fußnote.

lich für G. Frege als „Bedeutung eines grammatischen Prädikats“²¹ eine extramentale Entität. Der ontologische Gottesbeweis funktioniert also für G. Frege deshalb nicht, weil er von der Eigenschaft eines Begriffes, nämlich seiner Nichtleerheit, auf das Merkmal eines Begriffes, nämlich die Eigenschaft eines Gegenstandes, schließt. Das ist so irrtümlich, wie wenn man daraus, daß der Begriff Hund farblos ist, folgern würde, daß Hunde farblos sind. Zweitens ist für I. Kant im Unterschied zu G. Frege Sein eine Position, wie schon aus der Schrift *Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes* unzweideutig hervorgeht: „Der Begriff der Position oder Setzung ist völlig einfach und mit dem von Sein überhaupt einerlei.“ (A7). Wie J. Hintikka zeigt²², sind dabei für I. Kant das „ist“ der Prädikation, der Identität und der Existenz nur Verwendungen desselben Begriffes, nämlich desjenigen der Position. Allerdings läßt J. Hintikka offen, was I. Kant mit „Position“ meint, wie es ja schon Kant nicht näher bestimmt. Dieser Begriff scheint jedoch trotz seiner „Einfachheit“ zwar nicht explizit definierbar, aber doch negativ und positiv erläuterungsfähig zu sein:

Negativ gesprochen, findet eine Abkehr von einer Theorie der Seinstufen statt. Eine solche impliziert nämlich noch, daß Sein ein reales Prädikat bzw. Prädikat erster Stufe bildet, das wie andere reale Prädikate, z. B. Farbprädikate, ein Mehr oder Weniger zuläßt. Der ontologische Gottesbeweis, der für I. Kant vom „Begriff des allerrealsten Wesens“ (KrV A 596/B 624) ausgeht, arbeitet aber mit einem Begriff vom Sein als realem Prädikat. Sein qua Position läßt jedoch keine Grade zu. Denn entweder ist etwas gesetzt oder nicht, aber es ist nicht mehr oder weniger gesetzt.

Positiv gesprochen, setzt Sein qua Position nicht mehr etwas, was ist, sondern etwas, was sein soll. Da diese These ungewöhnlich scheint, seien die Prämissen explizit angegeben:

(a) Sein ist für Kant eine Position.

(b) Eine Position bzw. Setzung beschreibt wie eine Festsetzung nicht, was ist, so daß sich fragen ließe, ob diese Setzung (im korrespondenztheoretischen Sinne) wahr oder falsch ist.

(c) Sie setzt vielmehr, was (aus bestimmten Gründen) sein soll, so daß die Frage nach der Wahrheit durch die nach der Gebotenheit bzw. Erlaubtheit oder Verbotenheit einer Norm zu ersetzen ist.

²¹ G. Frege, Über Begriff und Gegenstand, in: Kleine Schriften, a. a. O. 167–178, Zitat 168.

²² Vgl. J. Hintikka, Kant on Existence, Predication, and the Ontological Argument, a. a. O. 258.

Sind diese Prämissen richtig, so läßt sich angeben, worin der Unterschied zwischen Sein qua Position und qua realem Prädikat liegt: Während Sein qua reales Prädikat noch ein konstatives bzw. hier besser als Beschreibung einer Vollkommenheit *deskriptives Prädikat* bildet und insofern auch ein „Begriff von irgend etwas, was zu dem Begriffe eines Dinges hinzukommen könne“ (KrV A 598/B 626), so ist Sein qua Position ein *normatives Prädikat* und impliziert nur das Seinsollen „eines Dinges, oder gewisser Bestimmungen an sich selbst“ (ebd.), ohne eine reale Eigenschaft bzw. „natürliche Qualität“ hinzubringen. Der Unterschied zwischen Sein qua Position und qua realem Prädikat liegt so im Gegensatz zwischen der konstativen bzw. hier besser deskriptiven und der normativen Bedeutung von „ist“. Auf Gott angewandt, ergibt diese Überlegung, daß auch die Existenz qua Position Gottes latenterweise normativer Natur ist:

(a') Die Existenz Gottes ist für Kant Position Gottes.

(b') Die Position Gottes beschreibt wie eine Festsetzung nicht, was ist, also in diesem Falle die Existenz Gottes, so daß sich fragen ließe, ob diese Position Gottes (im korrespondenztheoretischen Sinne) wahr oder falsch ist.

(c') Die Position oder Setzung Gottes setzt vielmehr, daß Gott sein soll, so daß die Frage nach der Wahrheit durch die nach der Gebotenheit oder Verbotenheit einer Norm zu ersetzen ist.

Dies stimmt auch mit unserem Kriterium für das normative „ist“ überein. Denn offensichtlich wird durch die Position „Gott ist“ keine Tatsache beschrieben, sondern eine konstituiert. Bildet nun der Satz „Gott ist“ für Kant als Position Gottes *latenterweise* eine Norm, so daß er eigentlich besagt „Gott soll sein“, so ergibt sich auch eine neue Interpretation von Kants Kritik am ontologischen Gottesbeweis. Der entscheidende Grund, weshalb *für Kant* der ontologische Gottesbeweis nicht funktioniert, liegt offensichtlich *nicht* darin, daß er eine „bloße“ (KrV A 597/B 625) bzw. „elende Tautologie“ (ebd.) enthält. Er liegt also nicht darin, daß der ontologische Gottesbeweis den Existenzsatz „Gott ist“ als analytischen und nicht als synthetischen Satz auffaßt und somit mit dem Prädikat „ist“ nur zu behaupten vorgibt, was im Subjekt „Gott“ schon enthalten sei. Er liegt vielmehr darin, daß er von einer Position auf ein reales Prädikat zu schließen versucht. Das heißt: Die *Konklusion* des ontologischen Gottesbeweises „Gott ist“ deutet irrtümlicherweise das „ist“ in der Bedeutung von Position als ein „ist“ in der von realem Prädikat, bzw. sie schließt von einem normativen „ist“ auf ein konstatives bzw. deskriptives „ist“. Da jedoch das Sein Gottes für I. Kant Position bildet, kann die Konklusion des ontologischen Gottesbeweises nur demonstrieren, daß Gott sein soll.

Das bedeutet nun in der vorgeschlagenen Explikation: Der ontologische Gottesbeweis funktioniert deshalb nicht, weil er einen naturalistischen Fehlschluß in umgekehrter Richtung enthält. Der Schluß von einer Position auf ein reales Prädikat enthält nämlich einen Schluß von der normativen Bedeutung von „ist“ auf die konstative bzw. deskriptive, was offensichtlich fehlerhaft ist. Daraus, daß etwas sein soll, folgt nicht, daß es ist.

Hier erkennen wir auch den entscheidenden Unterschied zwischen Kants Kritik am ontologischen Gottesbeweis und derjenigen G. Freges: Während für G. Frege der ontologische Gottesbeweis einen Fehlschluß von der Eigenschaft eines Begriffes auf ein Merkmal eines Begriffes, also eine Eigenschaft eines Gegenstandes, enthält, so impliziert nach der vorgeschlagenen Explikation der ontologische Gottesbeweis einen naturalistischen Fehlschluß in umgekehrter Richtung.²³ Zwar wird diese Implikation von I. Kant nicht explizit gemacht, da er die Unterscheidung zwischen einem konstativen bzw. deskriptiven „ist“ und einem normativen nicht explizit macht. Doch geht es unserer Explikation nicht darum, Kants Unterscheidung zwischen Position und realem Prädikat mit seinen eigenen Worten zu paraphrasieren und damit deren (fruchtbare) Unklarheiten zu reproduzieren, sondern deren Implikationen anzugeben. Von der kryptonormativen Bedeutung von „ist“ in einem Satz wie „Gott ist“ läßt sich nun leicht eine Verbindung zwischen der KrV und der KpV ziehen. Denn bedeutet „Gott ist“ als Position Gottes latenterweise „Gott soll sein“, so ist dieser Satz nicht nur deshalb, weil er kein Korrelat in der Empirie hat, sondern schon deshalb, weil er eine latente Norm bildet, dazu prädestiniert, nicht mehr Gegenstand der theoretischen, sondern der praktischen Vernunft zu bilden. Im übrigen erhellt der normative Aspekt Gottes in der KrV schon daraus, daß er als „transzendentes Ideal“ (KrV A 571–584/B 599–612) der Vernunft fungiert, daß, wenn existent gesetzt, Position bzw. etwas ist, was sein soll. Bekanntlich wird die Existenz dieses „transzendentalen Ideals“, das „Dasein Gottes“ als „Postulat der reinen praktischen Vernunft“ aufgewiesen (KpV 223–241).

²³ Diese Pointe von Kants Widerlegung des ontologischen Gottesbeweises entgeht z. B. J. L. Mackie, *Das Wunder des Theismus, Argumente für und gegen die Existenz Gottes*, Stuttgart 1985, 72–81, und Hintikka, *Kant on Existence, Predication, and the Ontological Argument*, a. a. O. Hintikka sagt zwar richtig: „Kant is merely following his customary contrast between what is logical and what is real and identifying the ‚real‘ use of ‚being‘ to its *existential* use“, läßt aber offen, was I. Kant unter „Position“ versteht.

III.

Mittels des normativen „ist“ läßt sich nun auch eine neue Antwort auf die Leibniz-Schellingsche Frage zumindest versuchen: Warum gibt es etwas und nicht vielmehr nichts? Nach dem Scheitern eines empiristischen Sinnkriteriums kann nicht mehr a priori der Verdacht erhoben werden, daß, wer solche Fragen stelle, Unsinn rede. Insbesondere haben R. Nozick und N. Rescher dazu beigetragen, daß diese Frage wieder diskussionswürdig geworden ist. Doch bleibt selbstverständlich die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten:

„The question appears impossible to answer. Any factor introduced to explain why there is something will itself be part of the something to be explained, so it (or anything utilizing it) could not explain all of the something – it could not explain why there is *anything* at all.“²⁴

So verstanden, erscheint die Frage allerdings als eine selbstgestellte Falle der Vernunft bzw. als in einem analytischen Sinne unbeantwortbar, d. h. die Bedeutung der Frage impliziert die logische Unmöglichkeit der Antwort. R. Nozick schlägt denn auch selber keine Lösung vor, aber er diskutiert verschiedene ontologische und erkenntnistheoretische Implikationen dieser Frage wie z. B. das Prinzip des zureichenden Grundes, das Prinzip der Fruchtbarkeit u. a. m., um dann insbesondere den mystischen „Lösungsvorschlag“ einer eingehenden, allerdings so spekulativen Diskussion zu unterziehen, daß sie eher als Parodie der mystischen Antwort gelten darf.²⁵ N. Rescher klassifiziert sechs mögliche Antworttypen auf die Frage, „the theological, necessitarian, rejectionist, nomological, mystificational and acausal.“²⁶ Er selber entscheidet sich für den nomologischen. Die Grundidee ist dabei die, daß es etwas gibt und nicht vielmehr nichts, nicht weil eine Ursubstanz dies bewirkt hätte, sondern weil gewisse Protogesetze, die als Prinzipien der Möglichkeitsbeschränkung fungieren, dies erklären.²⁷ Pointiert gesagt: Aus dem Begriff eines Protogesetzes folge quasianalytisch die Nichtleerheit der Welt. Allerdings läßt N. Rescher offen, was für „kosmische Gleichungen“ diese Protogesetze bilden.²⁸ Für H. Lübke ist die Frage, wieso es überhaupt etwas und nicht vielmehr nichts gibt, das „Integral“ von „Kontingenzvergegenwärtigungsfragen“, die er in *Religion nach der Aufklärung* ausführlich exemplifi-

²⁴ R. Nozick, *Philosophical Explanation*, Cambridge/Mass. 1981, 115.

²⁵ Vgl. a. a. O. 115–164. Vgl. auch die Kritik von N. Rescher in: *The Riddle of Existence*, Lanham, New York, London 1984, 5.

²⁶ A. a. O. 1.

²⁷ A. a. O. 20–33.

²⁸ A. a. O. 33.

ziert.²⁹ Diese „in jeder praktischen Hinsicht“³⁰ überflüssige Frage ist dabei für ihn sinnlos, weil kein Verfahren angebar ist, das uns ihrer Beantwortung näherzubringen vermöchte. H. Lübbe scheint sich so dem neopositivistischen Antworttyp anzuschließen, der die Frage als semantisch sinnlos zurückweist. Die Frage ist aber für ihn nicht sinnlos, sofern ihr Zweck nicht die Herausforderung einer Antwort, sondern die Vergegenwärtigung einer im praktischen Sinne absoluten Kontingenz ist, daß sie sich nicht in einen Handlungssinn verwandeln läßt. Die semantisch sinnlose Frage hat so doch die pragmatische Funktion, jenes intellektuelle Gefühl oder Herzwissen des Staunens hervorzurufen, das – wie wir intellektuell wissen – der Anfang der Philosophie ist. Für H. Lübbe ist es in der Form der Kontingenzvergegenwärtigung der Anfang der Religionsphilosophie. Alle drei Autoren machen dabei eine Voraussetzung, die schon G. W. Leibniz, F. W. J. Schelling und M. Heidegger gemacht haben, nämlich daß es sich hier um eine theoretische Frage handle, und der Satz „Es gibt etwas und nicht vielmehr nichts“ ein konstativer bzw. deskriptiver wahrer Satz sei.³¹

Diese Annahme scheint jedoch zweifelhaft bzw. ein Glaube zu sein, der – wie der Glaube manchmal – den Berg erst schafft, den es zu

²⁹ H. Lübbe, *Religion nach der Aufklärung*, Graz/Wien/Köln 1986, 127–128, Die angeführten Ausdrücke finden sich auf S. 160: „Die Frage, wieso überhaupt etwas sei und nicht vielmehr nichts, ist dann nichts anderes als das Integral all dieser Kontingenzvergegenwärtigungsfragen.“

³⁰ H. Lübbe, a. a. O. 156.

³¹ Vgl. G. W. Leibniz, *Principes de la nature et de la grâce fondés en raison*, hg. v. A. Robinet, Paris 1978, 45. Vgl. ferner G. W. Leibniz, *De radicali originatione rerum*, in: *Philosophische Schriften*, hg. v. C. I. Gerhardt, 7, Berlin 1890, 302–308. Englische Übersetzung in G. W. Leibniz, *Philosophical Papers and Letters*, A Selection Translated and Edited, with an Introduction by L. E. Loemker, Dordrecht/Boston 1969, 486–497. Vgl. F. W. J. Schelling, in: *Schellings Werke*, Nach der Originalausgabe in neuer Anordnung, hg. v. M. Schröter, Sechster Ergänzungsband, Philosophie der Offenbarung, Erstes und zweites Buch, München 1954, 7. Vgl. M. Heidegger, *Was ist Metaphysik?* Öffentliche Antrittsvorlesung, gehalten am 24. Juli 1929 in der Aula der Universität Freiburg i. Br., erschienen 1929 bei F. Cohen, Bonn. Abgedr. in M. Heidegger, *Wegmarken*, 1–19, Frankfurt/M. 1967. Die Frage scheint M. Heidegger schon in seiner ersten Vorlesung vom Kriegsnotesemester 1919 verziert zu haben, vgl. M. Heidegger, *Zur Bestimmung der Philosophie*, 1. Die Idee der Philosophie und das Weltanschauungsproblem, 2. Phänomenologie und Transzendente Wertphilosophie mit einer Nachschrift der Vorlesung „Über das Wesen der Universität und des akademischen Studiums“, Frühe Freiburger Vorlesungen, Kriegsnotesemester 1919 und Sommersemester 1919, hg. v. B. Heimbüchel, Frankfurt/M. 1987, 63–70, wo er zwar die Bedeutungsvielfalt des „es gibt“ feststellt (vgl. 67), aber von der konstativen Bedeutung ausgeht.

versetzen gilt. Rufen wir uns dazu das vorgeschlagene Kriterium zur Unterscheidung zwischen konstativen und normativen Sprechhandlungen in Erinnerung: Eine Sprechhandlung ist konstativ, wenn es eine Tatsache gibt, die mittels dieser Handlung referiert werden soll. Eine Sprechhandlung dagegen ist normativ, wenn es keine Tatsache gibt, die mit ihr referiert, sondern diese Tatsache erst konstituiert werden soll.

Gibt es nun die Tatsache, daß es etwas gibt? Offensichtlich läßt sich das nicht durch Sinnesevidenzen belegen. Nicht nur habe ich die Tatsache, daß es etwas gibt, sondern auch das Etwas noch nie gesehen. Durch die Evidenz einer intellektuellen Anschauung kann ich die Tatsache und das Etwas auch nicht belegen, denn – wenn es diese Anschauung überhaupt gibt und sie nicht durch eine falsche Analogiebildung zum Sehen sinnlich wahrnehmbarer Gegenstände nur fingiert wird –, dann hat sie keinen Objektivitätscharakter. Nichts ist so abstrus, daß es nicht schon ein Philosoph in einer intellektuellen Anschauung gesehen und verkündet hätte, wie sich in Anlehnung an Descartes' Ausspruch sagen läßt: „... , qu'on ne saurait rien imaginer de si étrange et si peu croyable, qu'il n'ait été dit par quelqu'un des philosophes;“ (*Disc. de la Meth.* II, 17). Die Tatsache, daß es etwas gibt, kann ich intersubjektiv nur nachvollziehbar machen, indem ich den Satz äußere, daß es etwas gibt. Woher weiß ich aber, daß dieser Satz eine Tatsache feststellt, wenn ich es weder durch die Evidenz einer sinnlichen noch einer unsinnlichen Anschauung belegen kann? Indem ich einen zweiten Satz von derselben Ausdrucksgestalt äußere und feststelle, daß der erste Satz mit dem zweiten übereinstimmt. Woher weiß ich aber, daß der zweite Satz die Tatsache feststellt, daß es etwas gibt? Indem ich sie in einem dritten Satz von derselben Ausdrucksgestalt äußere und feststelle, daß der zweite Satz mit dem dritten übereinstimmt, usw. ad. inf. Wir können also nicht den Satz mit der Tatsache vergleichen, um festzustellen, ob der Satz die Tatsache beschreibt, weil wir keinen vom Satz unabhängigen Zugang zur Tatsache haben. Das heißt: Die Tatsache, daß es etwas gibt, gibt es nicht ohne den Satz, genauer gesprochen, nicht ohne den Sinn des physikalischen Satzzeichens. Sie hat so keine von diesem Sinn unabhängige, *reale*, sondern eine *semantische* Existenz.

Reale Existenz definieren wir dabei in Übereinstimmung mit dem alltäglichen Sprachgebrauch als eine durch Sinnesevidenzen belegbare Existenz, wobei der Sinn des Ausdrucks, von dem Existenz ausgesagt wird, einen erfahrbaren Bezugsgegenstand hat. [(Intersubjektive) Wahrnehmbarkeit als Kriterium der Wirklichkeit scheint im Prinzip auch dasjenige I. Kants „Was mit den materialen Bedingungen der Erfahrung (der Empfindung) zusammenhängt, ist *wirklich*.“ (KrV A 218/

B 266) und dasjenige B. Pünjers in G. Freges *Dialog mit Pünjer über Existenz* gewesen zu sein: „2. Frege: Was heißt *ist*? 3. P. Es ist etwas *Erfahrbares* (für uns).“³² *Semantische Existenz* definieren wir dagegen als eine durch Sinnesevidenzen nicht belegbare Existenz, wobei der Sinn des Ausdrucks, von dem Existenz prädiziert wird, keinen erfahrbaren Bezugsgegenstand hat. Hasen besitzen so *reale*, Osterhasen *semantische* Existenz. Inwiefern freilich diese „reale Existenz“ auch „wirklich real“ und nicht nur positional bzw. im Sinne eines materialen subjektiven Idealismus eine andere Form der Fiktion ist, soll hier nicht diskutiert werden. Entscheidend bleibt hier nur, daß konstative Es-gibt-Sätze unserer Sprache des Lebens wie „Es gibt (hier) Hasen“ eine solche „reale Existenz“ voraussetzen, ähnlich wie nach G. Frege Eigennamen nicht nur einen Sinn, sondern auch eine Bedeutung.³³ (Damit behaupten wir freilich nicht, daß „Hasen“ Eigennamen seien). Da Abstrakta wie Fikta nach dem vorgeschlagenen Kriterium keine reale Existenz besitzen, so haben sie, wenn auch in verschiedener Art und Weise, semantische. Insofern besitzt der Satz „Es gibt etwas“ nicht denselben, aber einen analogen Status wie fiktive Aussagen³⁴: Wie fiktive Aussagen wie z. B. „Es gibt Kentauren“ über den Sinn des Ausdrucks „Kentauren“ hinaus nicht mehr auf einen Bezugsgegenstand des Sinnes – reale Kentauren – verweisen, so der Satz „es gibt etwas“. Insofern sehen wir im Gegensatz zu B. Russells berühmter Analyse in fiktiven Aussagen wie auch in „Es gibt etwas“ weder *noch* falsche Sätze im Sinne der Korrespondenztheorie, da sie gar keine Referenzpunkte in der Wirklichkeit haben.³⁵ Wie vielmehr in fiktiven

³² G. Frege, Schriften zur Logik und Sprachphilosophie, Aus dem Nachlaß, a. a. O. 1.

³³ Vgl. G. Frege, Über Sinn und Bedeutung, in: Kleine Schriften, a. a. O. 143–162. „Ich antworte, daß es nicht unsere Absicht ist, von unserer Vorstellung des Mondes zu sprechen, und daß wir uns auch nicht mit dem Sinne begnügen, wenn wir ‚der Mond‘ sagen; sondern wir setzen eine Bedeutung voraus“ (147).

³⁴ Auf den fiktiven Charakter der Abstrakta hat im übrigen neben H. Vaihinger auch schon F. Brentano öfters aufmerksam gemacht, vgl. z. B. das Diktat vom 6. Januar 1917 Vom ens rationis, in: Psychologie vom empirischen Standpunkt, II, Von der Klassifikation der psychischen Phänomene, Mit neuen Abhandlungen aus dem Nachlaß, Hamburg 1927, 238–277.

³⁵ Insofern schließen wir uns hier dem Standpunkt G. Freges an, der in der Nichtreferenzialisierbarkeit und Wahrheitsindefinitheit das Kriterium der fiktiven bzw. dichterischen Sprache sieht, auch wenn das keine erschöpfende Beschreibung bildet. Vgl. dazu die Ausführungen G. Gabriels in: Fiktion und Wahrheit. Eine semantische Theorie der Literatur, a. a. O. 112–128. Vgl. gegen die Analyse B. Russells in: On Denoting in Mind, 14 (1905) 479–493, die Ausführungen R. Rortys in: Is there a Problem about Fictional Discourse (in: Funktionen des Fiktiven, hg. v. D. Henrich und W. Iser, München 1983, 67–93, insbes. 68–75). Entscheidend scheint, daß sich mit G. Freges

Sätzen wie z. B. „Es gibt Kentauren“ der Sinn von z. B. „Kentauren“ in „Es gibt Kentauren“ selber zum Bezugsgegenstand wird, so der Sinn von „etwas“ in „Es gibt etwas“. Insofern wenden wir die ingeniose Bemerkung G. Freges „Die ungerade Bedeutung eines Wortes ist also sein gewöhnlicher Sinn.“³⁶ auch auf fiktive Ausdrücke an, wo wie z. B. bei „Kentaur“ die Bedeutung nicht mehr ein Gegenstand der Außenwelt, sondern der Sinn des Ausdrucks ist. Da Vorstellungen privat bleiben, wir aber unter einem Kentaur doch etwas Gemeinsames verstehen, kann die Bedeutung bzw. der Bezugsgegenstand von „Kentaur“ nicht einfach in unserer Vorstellungswelt liegen.

Indem nun vom zum Bezugsgegenstand gewordenen Sinn von „etwas“ in „Es gibt etwas“ noch gesagt wird, daß er existiert, wird der Sinn von „etwas“ für existent *gesetzt* und der ganze Gedanke „Es gibt etwas“ zur Tatsache *gemacht*. Das aber bedeutet: Die Sprechhandlung „Es gibt etwas“ stellt gar keine Tatsache fest, sondern konstituiert die Tatsache, indem sie ihren Sinn – den Gedanken bzw. die Proposition – zur Tatsache macht. M. a. W.: Die Sprechhandlung „Es gibt etwas“ stellt nicht die Tatsache fest, daß es etwas gibt, sondern setzt sie fest. Erst nachdem diese Tatsache wie auch diejenigen der griechischen Mythologie z. B., konstituiert sind, können wir uns auf sie wieder mit konstativen Sprechhandlungen beziehen und z. B. richtig sagen: In der griechischen Mythologie gibt es Kentauren und in der Alltagsmythologie der Philosophen gibt es etwas und nicht vielmehr nichts. Nicht aber ist der Akt der Konstitution selber schon konstativ.

Sind diese Überlegungen richtig, so hat nach dem vorgeschlagenen Kriterium im Gegensatz zum grammatikalischen Schein die Sprechhandlung „Es gibt etwas“ nicht konstative, sondern normative Funktion und das „Es gibt . . .“ nicht konstative, sondern normative Bedeutung. Wenn also auch der Satz „Es gibt etwas“ weder wahr noch falsch ist, so noch nicht unsinnig, da er eine ganz andere Funktion hat, als einen Sachverhalt darzustellen. Als normative Festsetzung wäre so der

Theorie der Beschreibung B. Russells drei Probleme von On Denoting lösen lassen, vgl. I. Copi, Introduction to Logic, a. a. O. 399–400, mit weiteren Literaturangaben. Universelle Es-gibt-Sätze wie „Es gibt Kentauren“ können schon deshalb nicht falsch sein, weil sie nicht falsifizierbar sind (vgl. K. R. Popper, Logik der Forschung, Tübingen 1984, 40). Daß sie nicht wahr sind, ist evident, da sie durch keinen (realen) Referenten verifiziert werden. Erst nachdem Kentauren durch eine Mythologie konstituiert sind, kann ein Satz wie „Es gibt Kentauren“ wahr werden.

³⁶ G. Frege, Über Sinn und Bedeutung, in: Kleine Schriften, a. a. O. 145. Mit der Übertragung dieses Prinzips auf fiktive Sätze wird auch deren Abhängigkeit von propositionalen Einstellungen berücksichtigt, da in opaken Kontexten auch der Sinn eines Ausdrucks zu seiner Bedeutung wird, vgl. I. Copi, a. a. O. 399–400.

logische, nicht aber schon der expressive Inhalt des Satzes – der Gedanke – „Es gibt etwas und nicht vielmehr nichts“ wiederzugeben als „Es soll etwas geben und nicht vielmehr nichts“. Aber das bedeutet für die Frage „Warum gibt es etwas und nicht vielmehr nichts?“, daß es sich hier gar nicht um eine theoretische Frage handelt, die zu erklären hat, warum es etwas gibt, sondern um die praktische, die zu rechtfertigen hat, warum es etwas geben soll. Damit fällt die entscheidende Voraussetzung für alle möglichen theoretischen Antworten einschließlich derjenigen der theoretischen Unbeantwortbarkeit – auf die *quaestio facti* dahin, da es sich hier gar nicht um eine *quaestio facti*, sondern um eine *quaestio juris* bzw. *normae* handelt. Und ähnlich wie für R. Carnap sogenannte externe ontologische Fragen, also Fragen, welche die Wahl des Rahmenwerkes einer Theorie betreffen wie z. B. „Gibt es Zahlen?“ bekanntlich nicht wahrheitsfähige theoretische, sondern praktische Fragen der Entscheidung für eine bestimmte Sprachform darstellen³⁷, so bildet auch die Frage „Gibt es etwas?“ keine theoretische, sondern eine theoretisch kaschierte praktische.

Doch wie läßt sich die Norm rechtfertigen, daß es etwas und nicht vielmehr nichts geben soll? Offensichtlich ist sie zwar in einem absoluten Sinne kontingent, d. h. deren kontradiktorisches Gegenteil zu fordern „Es soll nichts geben“ ist logisch möglich. Wie aber schon G. W. Leibniz zur Beantwortung der Frage „Warum gibt es etwas und nicht vielmehr nichts?“ zwischen einer absoluten und hypothetischen Notwendigkeit der Existenz der Welt unterschieden hat³⁸, so ist auch die Norm „Es soll etwas geben und nicht vielmehr nichts“ in einem absoluten Sinne zwar kontingent und ihr kontradiktorisches Gegenteil möglich, aber in einem hypothetischen Sinne ist sie notwendig und ihr kontradiktorisches Gegenteil unmöglich. Eine Norm ist dann hypothetisch notwendig, wenn zwar der Bedingungssatz „Wenn p geboten ist, dann ist auch q geboten“ absolut notwendig, der Nachsatz „dann ist q geboten“ es aber nicht ist. Die hypothetische Notwendigkeit besteht so darin, daß die Norm „Es soll etwas geben und nicht vielmehr nichts“ das Implikat eines Implikans einer absolut notwendigen Implikation darstellt. Das Implikans besteht in der fundamentalen sozialen Tatsache, Namen auf Dinge zu beziehen und Sätze über diese Dinge wahr oder falsch zu nennen. Damit jedoch diese Namen nicht leer und

³⁷ Vgl. R. Carnap, *Empiricism, semantics, and ontology*, in: *Revue Internationale de Philosophie*, 4 (1950) 20–40. Repr. in R. Carnap, *Meaning and Necessity, A Study in Semantics and Modal Logic*, Chicago and London 1956, 205–221.

³⁸ Vgl. G. W. Leibniz, *On the Radical Origination of Things*, in: *Philosophical Papers and Letters*, a. a. O. 488.

Sätze über diese Dinge wahr oder falsch sind, fordert unser referentielles Handeln die Existenz dieser Dinge, sei diese nun realer oder semantischer Natur, wiewohl diese Implikation nicht jedermann bewußt zu sein braucht. Daß wir Sinnesreizen ausgesetzt sind, das ist freilich unabhängig von unserem Willen. Daß aber dasjenige, was auf uns Sinnesreize ausübt, realiter existiert, das bildet eine Forderung unseres referentiellen Sprachhandelns. Ebenso ist es eine Forderung unseres referentiellen Sprachhandelns, daß die abstrakten Entitäten wie Zahlen oder Klassen existieren, auf die wir uns mit wahren Sätzen beziehen. Die Existenzforderung kommt im logischen Gesetz der Existenzgeneralisation $(fa) \supset \exists x(fx)$ zum Ausdruck, das als Regel interpretiert, nicht sagt, was ist, sondern, was sein soll: $[0(fa)] \supset [(0)((\exists x)(fx))]$. Im Grunde steckt die Existenzforderung schon im Implikans $0(fa)$, nämlich in der Forderung, daß die Individuenkonstante *a* nicht leer ist. Die Existenz kommt also nicht erst durch den Existenzquantor in die Welt, sondern auch durch den Gebrauch von Namen. Die Existenz von Individuen wird ausgesprochen, und unausgesprochen schon durch den Gebrauch von Namen vorausgesetzt.

Die Frage „Warum gibt es etwas und nicht vielmehr nichts?“ kann so folgendermaßen zumindest versuchsweise beantwortet werden: Es soll etwas geben und nicht vielmehr nichts, weil unser sprachliches Handeln fordert, daß zumindest einige Namen nicht leer und einige unserer Sätze wahr oder falsch sind, bzw. mit G. Frege zu sprechen, daß einige unserer Namen nicht nur Sinn, sondern auch Bedeutung haben und einige unserer Sätze nicht nur Gedanken ausdrücken, sondern auch Wahrheitswerte bezeichnen. Damit geben wir im Unterschied zu G. W. Leibniz und N. Rescher keine Ursache (*cause*) dafür an, warum es etwas gibt, wohl aber einen Grund (*reason*), der, um einen Ausdruck L. Wittgensteins zu verwenden, in der „gemeinsamen menschlichen Handlungsweise“ (*Philosophische Untersuchungen* § 206) besteht, nämlich in der Handlungsweise sprachlicher Referenz. Nicht so zu handeln, hieße aus der menschlichen Gemeinschaft auszuscheiden.

Richtig kann so H. Lübke im Zusammenhang mit der Leibniz-Schellingschen Frage feststellen: „Als Norm aufgefaßt klingt dieser Satz wie ein Suizidverbot, wie es uns aus unseren religiös geprägten ethischen, auch rechtlichen Überlieferungen vertraut ist.“³⁹ (Die normative Auffassung scheint aber den primären Sinn dieses Satzes wiederzugeben, während sich die konstative erst ergibt, nachdem die Tat-

³⁹ H. Lübke, a. a. O. 157.

sache, daß es etwas und nicht vielmehr nichts gibt, in einem normativen Akt konstituiert worden ist.) Diese Begründung durch die „gemeinsame menschliche Handlungsweise“ ist zwar keine theoretische, aber eine praktische „Letztbegründung“. Mit L. Wittgenstein zu sprechen:

„Die Begründung aber, die Rechtfertigung der Evidenz kommt zu einem Ende; das Ende aber ist nicht, daß uns gewisse Sätze unmittelbar als wahr einleuchten, also eine Art Sehen unsererseits, sondern unser Handeln, welches am Grunde des Sprachspiels liegt.“ (Über Gewißheit § 204).

Die praktische „Letztbegründung“ unterscheidet sich von einer theoretischen dadurch, daß sie auf einer instinktiven „Letzt- bzw. Erstentscheidung“ zu referentiellem Handeln beruht, die weit in unsere Phylognese zurückreicht. Allerdings scheint „Entscheidung“ hierfür wohl nicht der beste Ausdruck zu sein, da es sich hier wie bei unserem Überlebenwollen um einen vorreflexiven, quasianimalischen Vorgang handelt (vgl. ebd. § 359). Im Unterschied zu L. Wittgenstein versuchen wir aber damit nicht die Unbezweifelbarkeit gewisser „fundamentalkontingenter“ deskriptiver Sätze zu fundieren, sondern die hypothetische Notwendigkeit einer „fundamentalkontingenten“ Norm. Wiewohl wir also eine Begründung und keine Ursache dafür angegeben haben, daß es etwas und nicht vielmehr nichts geben soll, so zeigt doch die Begründung, daß der Grund (*reason*) nicht rationaler Natur ist, sondern die Ursache (*cause*) bildet, nämlich den Übergang zu referentiellem Sprachhandeln: Der Grund liegt in der Ursache, auch wenn natürlich die Angabe des Grundes, der eine Ursache ist, nicht selber schon eine Ursache ist. Doch scheint der Übergang zu referentiellem Sprachhandeln in phylo- und ontogenetischer Hinsicht so basal, daß die Norm „Es soll etwas geben und nicht vielmehr nichts“ nichts von ihrer intersubjektiven Verbindlichkeit dadurch verliert, daß sie das Implikat eines vorrationalen Aktes darstellt, dessen Gehalt wohl erst Parmenides mit seinem Satz „Es gibt nämlich Sein“ (Fragm. VI,1) bewußt geworden, allerdings auch von seinem Implikans, der „gemeinsamen menschlichen Handlungsweise“ losgelöst und konstativ mißverstanden worden ist. Da sie so fundamental und ohne praktikable Alternative bleibt, kann sie auch so formuliert werden, daß ihr Ausdruck den Schein eines konstativen Satzes und ihr Inhalt den einer Tatsache erhält. Ebenso werden auch weniger fundamentale mathematische und juristische Festsetzungen, d. h. Normen wie z. B. „Punkt soll sein, was keine Teile hat“, „Mündig soll sein, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“, „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein“ in der Form konstativer Sätze ausgedrückt: „Punkt ist, was keine Teile hat“,

„Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ und „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“. Da diese mathematischen und juristischen Festsetzungen allerdings praktikable Alternativen besitzen, so bleibt ihr konstativer Schein nicht so täuschend wie im Falle von „Es gibt etwas und nicht vielmehr nichts“ [In der Tat wurde auf den 1. Januar 1988 der Satz „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ aufgrund eines Volksbeschlusses fallengelassen. Nicht fallengelassen wurde im Ersatzparagraphen neben der traditionellen Vorrangstellung des Namens des Ehemannes das normative „ist“: „Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.“ (§ 160)].

Um es etwas anders zu sagen: Descartes hat in seinem *Discours de la Méthode* zwischen einer *assurance morale* und einer *certitude métaphysique* unterschieden (vgl. IV, 37–39). Hinsichtlich der Existenz der Außenwelt hätten wir nur eine *assurance morale*, aber keine *certitude métaphysique*. Die *certitude métaphysique* versucht er bekanntlich auf dem Umweg über den Beweis der Existenz Gottes nachzuliefern. Wenn die vorliegenden Überlegungen richtig sind, so können wir sagen: Hinsichtlich der Fragen „Gibt es etwas“ und „Warum gibt es etwas und nicht vielmehr nichts?“ verfügen wir nicht über die *certitude métaphysique* einer unmittelbaren Intuition, sondern nur über eine *assurance morale*, denn auch die *certitude métaphysique* bildet nichts anderes als eine verschleierte *assurance morale*. Wir sehen nicht klar (und distinkt), daß es etwas oder gar ein „absolutes Sein“ und nicht nichts gibt, wie das z. B. noch M. Scheler zu sehen vorgibt⁴⁰, sondern bekräftigen durch unser referentielles Sprachhandeln, daß es etwas und nicht vielmehr nichts geben soll. Die Einstellung einer *assurance morale* aber unterscheidet sich zwar in der theoretischen Beschreibung, nicht aber im praktischen Vollzug von einer *certitude métaphysique*, wie auch die Norm selber „Es soll etwas geben und nicht vielmehr

⁴⁰ Vgl. M. Scheler, Die Stellung des Menschen im Kosmos, in: Späte Schriften, mit einem Anhang, hg. v. M. S. Frings, Bern/München 1976: „Der Mensch muß den eigenartigen Zufall, die Kontingenz der Tatsache, daß überhaupt Welt ist und nicht vielmehr nicht ist“, mit *anschaulicher Notwendigkeit* in demselben Augenblicke entdecken, wo er sich überhaupt der Welt und seiner selbst bewußt geworden ist. Daher ist es ein vollständiger Irrtum, das ‚Ich bin‘ (Descartes) oder das ‚Die Welt ist‘ (Thomas von Aquin) dem allgemeinen Satz ‚Es gibt absolutes Sein‘ vorhergehen zu lassen und die Sphäre des Absoluten allererst durch Schlußfolgerungen aus jenen Seinsarten erreichen zu wollen.“ (68. Hervorhebung v. Verf.). Noch J. M. Bochenski schreibt: Wege zum philosophischen Denken, Einführung in die Grundbegriffe, Freiburg i. Br. ¹⁸1984: „Endlich – und das scheint mir der beste Weg zu sein – kann man bemerken, daß die Falschheit der Sätze von Gorgias einfach evident ist: wir sehen nämlich klar, daß es etwas gibt, ...“ (41). Doch wer sieht das schon?

nichts“ zwar theoretisch kein konstativer Satz ist, von unserem Sprachhandeln aber in Form eines konstativen Satzes bekräftigt wird: „Es gibt etwas und nicht vielmehr nichts“.⁴¹

⁴¹ Teile dieses Aufsatzes sind anlässlich eines Symposiums zur Feier des 60. Geburtstages von Herrn H. Lübke im Februar 1987 an der Universität Zürich vorgetragen worden. Der Verfasser dankt insbesondere den Herren G. Kohler, H. Holzhey, H. Lübke, J.-P. Schobinger und W. Chr. Zimmerli für hilfreiche Diskussionsbeiträge und hofft, das normative „ist“ in separaten Aufsätzen zu den hier angerissenen Themen noch weiter verdeutlichen zu können.